

# Zusammenfassung der Nachhaltigkeitsrisiken im Zusammenhang mit der Offenlegungsverordnung

10 März 2021

Diese Offenlegung ist eine Zusammenfassung der Richtlinien im Zusammenhang mit der Berücksichtigung der Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung und -beratung.

## Einführung

Die Offenlegungsverordnung verlangt Leitlinien bezüglich der Berücksichtigung von Nachhaltigkeitsrisiken bei der Anlageentscheidung und -beratung.

Nach der Offenlegungsverordnung stellt ein ESG-Ereignis oder -Situation, sofern sie eintritt, ein "Nachhaltigkeitsrisiko" dar, das/die den Anlagewert tatsächlich bzw. wesentlich negativ beeinträchtigen kann (z. B. Finanzsituation oder Betriebsergebnis eines Unternehmens bzw. eines Emittenten).

Die eingeführten Verordnungen gelten für alle aktiv verwalteten und nicht rein passiven Strategien. Dabei bleibt unbeachtet, ob sie im Rahmen von OGAW, AIF oder getrennten Verwaltungsmandaten mit dem Ziel erfolgen, Nachhaltigkeitsrisiken (wenigstens und wo möglich/praktizierbar) festzustellen, zu verwalten und abzubauen. Bei der Finanzberatung gelten die Grundsätze der einschlägigen Verordnungen, sofern in der Kundenvereinbarung oder in den Angebotsunterlagen nichts anderes festgelegt ist.

Verordnungen zu Nachhaltigkeitsrisiken enthalten die betrieblichen und Offenlegungsvorschriften zur Verwaltung der Nachhaltigkeitsrisiken. Das Rahmenwerk zur Verwaltung der Nachhaltigkeitsrisiken besteht aus drei Teilen:

- ESG-Integration (falls zutreffend)
- Verwaltung der Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene und
- Laufende Überwachung und Eskalation

Diese sind nachstehend niedergelegt:

## ESG-Integration


In einem ersten Schritt geschieht die Akkreditierung der Investmentteams als "ESG integriert" durch einen internen Governance-Prozess. Dies ist in den entsprechenden Angebotsunterlagen näher beschrieben.

Im Anschluss daran berücksichtigen Investmentteams die ESG-Faktoren systematisch in der Anlageentscheidung. Hierzu gehört die Erwägung der Nachhaltigkeitsrisiken innerhalb der Entscheidungsfindung bezüglich der Anlage.

Die ESG-Integration gilt nicht für eine begrenzte Anzahl von Teilfonds/Verwaltungsmandaten, die das Unternehmen an Dritte delegiert.

## Verwaltung der Nachhaltigkeitsrisiken auf Produktebene

Im Rahmen der Verordnung liegt es in der Verantwortung des relevanten Investmentteams die betreffenden Risiken jeder abgedeckten Strategie zu identifizieren. Dabei werden die Risiken der Branche, Sektoren und Regionen, u. a. der erwartete Zeithorizont der Anlage und das Risiko, berücksichtigt.



Portfoliomanager und -analysten haben die Informationen über die Nachhaltigkeitsrisiken und es wird von ihnen erwartet, sie bei der Anlageentscheidung abzuwägen. Nachhaltigkeitsrisiken sind jedoch kein Grund eine Anlage nicht zu tätigen. Das Nachhaltigkeitsrisiko ist vielmehr Bestandteil des gesamten Risikomanagements. Es handelt sich dabei um eines von vielen Risiken, die, abhängig von der besonderen Anlagechance für die Feststellung des Gesamtrisikos relevant sind.

Die Bewertung des Nachhaltigkeitsrisikos erfordert subjektive Beurteilungen und kann die Berücksichtigung unvollständiger oder ungenauer Daten Dritter umfassen. Dass Portfoliomanager/-analysten die Auswirkungen des Nachhaltigkeitsrisikos auf Anlagen richtig einschätzen, kann nicht garantiert werden.

Bei Finanzprodukten, die die Zusammensetzung eines bestimmten Index abbilden (insbesondere reine passive Fonds, die eine nicht nachhaltige Referenzbenchmark abbilden), bleiben Nachhaltigkeitsrisiken wegen der passiven Strategie unberücksichtigt.

Aktives Eigentum kann ein Mittel sein, um identifizierte Nachhaltigkeitsrisiken anzugehen. Aktives Eigentum ist die Ausübung von Stimmrechten von Wertpapieren und/oder die Kommunikation mit Emittenten in ESG-Fragen, um die ESG-Ergebnisse innerhalb des Emittenten zu überwachen oder zu beeinflussen.

## Laufende Überwachung und Eskalation

Überwachungs- und Eskalationsprozesse werden eingesetzt, um die fortgesetzte Einbeziehung von Überlegungen zum Nachhaltigkeitsrisiko durch Portfoliomanager und -analysten gemäß der Verordnung zu überwachen.

---

Die Informationen in diesem Dokument können sich ohne vorherige Ankündigung ändern. J.P. Morgan Asset Management ist der Markenname für das Vermögensverwaltungsgeschäft von JPMorgan Chase & Co und seiner verbundenen Unternehmen weltweit. Telefonanrufe bei J.P. Morgan Asset Management können aus rechtlichen Gründen sowie zu Schulungs- und Sicherheitszwecken aufgezeichnet werden. Soweit gesetzlich erlaubt, werden Informationen und Daten aus der Korrespondenz mit Ihnen in Übereinstimmung mit der EMEA-Datenschutzrichtlinie von J.P. Morgan Asset Management erfasst, gespeichert und verarbeitet. Die EMEA-Datenschutzrichtlinie finden Sie auf folgender Website: [www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy](http://www.jpmorgan.com/emea-privacy-policy).

Herausgeber in Deutschland: JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Frankfurt Branch Taunustor 1 D-60310 Frankfurt am Main Herausgeber in Österreich: JPMorgan Asset Management (Europe) S.à r.l., Austrian Branch, Führichgasse 8, A-1010 Wien.

LV-JPM52560 | 03/20